Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XI Katowice, am 13. Januar 1934 Nr. 1

Das neue Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Am 1. Januar 1934 tritt die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 (Dz. Ust. 32, Pos. 602) in Kraft. Damit ist ein für ganz Polen einheitliches Recht für die Gesellschaften m. b. H. geschaffen.

Die Verordnung stellt ein bis ins einzelne ausgebildetes System von Bestimmungen dar, das in seinem überwiegenden Teil der Verordnung des Staatspräsidenten über die Aktiengesellschaften vom 22. März 1928 ähnelt. Man kann sich sogar fragen, ob die Annäherung der Regelung beider Gesetzesmaterien nicht zu weitgehend ist. Man könnte weiter fragen, warum bei Nichtvorhandensein abweichender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag jedes Vorstandsmitglied die Prokura widerrufen kann, während die Bestellung eines Prokuristen nur von einigen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vorgenommen werden darf. Man könnte der Meinung sein, dass zur Berufung eines Prokuristen die Mitwirkung der Mehrheit bezw. zweier Vorstandsmitglieder, die auf Grund des Art. 36 im Falle des Nichtvorhandenseins abweichender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind, genüge. Das Recht jedes Mitgliedes eines sich aus mehreren Personen zusammensetzenden Vorstandes zur Zurückziehung der Prokura stellt ein umso gefährlicheres Novum dar, als es über alle bisher bekannten Gebräuche hinausgeht.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist vor allem die Frage: Haften für die Verbindlichkeiten der G. m. b. H. die Gesellschafter persönlich? Hierauf gibt Art. 32 die Antwort:

Die Gesellschafter, die entgegen den Bestimmungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages eine Zahlung erhalten haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet. Die Mitglieder der Instanzen der Gesellschaft, die die Verantwortung für die unberechtigte Auszahlung tragen, haften für die Rückerstattung als Gesamtschuldner mit dem Empfänger.

Wenn die Rückzahlung nicht zu erreichen ist und zwar weder von den Empfängern, noch von den Mitgliedern der Instanzen der Gesellschaft, haften die Gesellschafter für den Ausfall im Betriebskapital im Verhältnis ihrer Anteile.

Die Beträge, die von den einzelnen Gesellschaftern nicht eingezogen werden können, werden unter den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis der Anteile verteilt.

Die Verpflichteten können von der in den vorstehenden Absätzen bestimmten Verantwortlichkeit nicht befreit werden.

Die obigen Forderungen verjähren nach 5 Jahren, vom Tage der Auszahlung gerechnet, mit Ausnahme der Forderung an den Empfänger, der die Rechtswidrigkeit der Auszahlung gekannt hat.

Der Widersinn dieser Bestimmung ist umso auffallender, als das gleichzeitig veröffentlichte Handelsgesetzbuch die Frage der Verantwortlichkeit des Kommanditisten völlig abweichend regelt. Dort haftet nach Art. 147 der Kommanditist für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber den Gläubigern nur bis zur Höhe der Kommanditsumme. Nach Art. 48 ist er von der Verantwortlichkeit innerhalb der Grenzen des Wertes der von ihm in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Einlage befreit; bei Rückerstattung der Einlage als Ganzes oder teilweise wird die Verantwortlichkeit in Höhe des Wertes der erfolgten Rückzahlung wieder hergestellt. Dieser Unterschied zwischen den Bestimmungen des G. m. b. H.-Gesetzes und des Handelsgesetzbuches wird noch deutlicher, wenn man die Bestimmung des Art. 152 § 1 H. G. B. betrachtet, der die Möglichkeit der Vertretung der Gesellschaft durch einen Kommanditisten auf Grund einer Vollmacht offenlässt.

Merkwürdig berühren auch die Unterschiede zwischen Art. 107 des H. G. B. im Verhältnis zu der Rigorisität des G. m. b. H.-Gesetzes; aus Art. 107 ergibt sich, das in der Formengesellschaft der Gesellschafter jedes Jahr die Auszahlung der Zinsen in Höhe von 4 Proz. seines Anteils verlangen kann, auch wenn die Gesellschaft dadurch einen Schaden erleidet.

Die G. m. b. H. als Rechtsform hat in Polen weder Vertrauen, noch Anerkennung gefunden. Sicher hat auch die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit die Notwendigkeit des Ausbaues eines Systems von Vorschriften über die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit notwendig gemacht.

Jedoch kann der Grundsatz, der auf die Höhe des Anteils beschränkten Verantwortlichkeit im Falle einer Schuld auf Seiten des Gesellschafters als von höchster Bedeutung nur zusammen mit der G. m. b. H. als solcher beseitigt werden. Die logische Konsequenz des Misstrauens, dass der Gesetzgeber der G. m. b. H. als solcher entgegenbringt ist die Bestimmung des Art. 90 Pkt. 2. Auf Grund dieser kann das Gericht auf Auflösung der Firma auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft erkennen, wenn die Tätigkeit der Gesellschaft durch Verletzung des Rechts das Staatsinteresse bedroht. Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Zivil- und Strafrechts über die Verantwortlichkeit der Gründer einer G. m. b. H. und der Mitglieder ihrer Instanzen ist diese Bestimmung sachlich überflüssig. Dagegen ist diese Bestimmung isoliert als dem polnischen Recht bisher unbekannt, gewissermassen als Einführung des bürgerlichen Todes für eine juristische Person, als höchst merkwürdig anzusehen.

Die Lage auf dem Grubenholzmarkt

Von Direktor H. Klein.

Während die Eigentümer von Holzbeständen am wenigsten zu klagen haben, da sie ohne Schwierigkeit höhere Preise erhalten, besonders für trocknes Holz, befinden sich die Grubenlieferanten in einer sehr schweren Situation; denn sie haben noch aus den letzherigen Verträgen Rückstände und müssen natürlich zu niedrigeren Preisen liefern. Daraus folgt, dass bei diesen Lieferungen zugesetzt wird. Es handelt sich hier natürlich vor allem um alte Firmen, die traditionell mit den Gruben verbunden, sich der Pflicht bewusst, ihre Verträge einzuhalten und entschlossen sind, das auszuführen, was sie sich vorgenommen haben.

Es wäre daher in hohem Masse angezeigt, wenn die interessierten Kreise zu einer Verständigung untereinander kämen, um die Frage dieser Lieferungen zu regeln, aber dem stehen gewisse Elemente im Wege. Anderseits bilden die Gruben augenblicklich keine einheitliche Front. Der Bedarf an Grubenholz hat sich in den letzten Monaten allerdings vergrössert, denn die Produktion der Gruben ist gestiegen, und der Kohlenbedarf, sowohl im Export wie auch im Inland, ist beträchtlich. Von den Halden sind die Kohlenvorräte verschwunden, und die Kohlenlager in den Städten sind ebenfalls leer.

Wass die Lage im Grubenholzhandel anbetrifft, so gibt es hier viele Faktoren, die die Existenz auf diesem Gebiet des Holzhandels erschweren. In unserem Gebiet macht sich die Konkurrenz der Staatsforsten empfindlich bemerkbar. Diese liefern direkt an die Gruben wodurch die Preise verdorben werden. Trotzdem haben die Staatsforsten keine beträchtlichen Lieferungen erhalten, und zwar deswegen, weil sie sich nicht der Popularität erfreuen, die die alt eingesessenen und bewährten privaten Lieferanten sich erworben haben. Die hohen und verschiedenartigen, sozialen, steuerlichen Belastungen und Leistungen hemmen auch die Entwicklung unserer Handelsniederlassungen. Dabei ist noch zu bedenken, dass die Grubenproduktion bald zurückgehen wird, während das Angebot von Grubenholz in der Saison noch ansteige dürfte.

Es ist natürlich schwer vorauszusehen, wie sich die Dinge entwickeln werden, und welchen Weg die Preisgestaltung nehmen wird. Tatsache ist, dass die jetzt erzielten Preise unbefriedigend sind und zu wünschen wäre, dass die Gruben sich endlich zu einer Erhöhung der Preise entschlössen. Allein die harmonische Zusammenarbeit mit den Abnehmern und Lieferanten kann zu einer Gesundung der Verhältnisse führen.

Verbandsnachrichten

„Alkohol".

Am 9 d. M. fand unter dem Vorsitz des Herrn Stadtrat Bach, Tarn. Góry, eine Sitzung des Verbandes statt; als Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung nahm Herr Dr. Gawlik daran teil. Die beabsichtigte Neuwahl des Vorstandes wurde auf die Tagesordnung der am Dienstag, den 23. I., nachm. 4 Uhr, stattfindenden Generalversammlung gestellt. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden nachstehende Angelegenheiten eingehend erörtert: Schaffung der Spiritusverteilungsstelle, Belieferung von Rohspiritus durch die Rektifikation in Belk.

Verein selbst. Kaufleute, Nowa Wieś.

Am 15. XII. 1933 fand die fällige Monatsversammlung statt. Da der I. Vorsitzende erkrankt war, leitete Herr Friedrich Kotzolt die Sitzung, zu der als Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung Herr Dr. Gawlik erschienen war. Gegenstand der Beratungen bildeten Steuer-, Sozial- und Tariffragen.

Geldwesen und Börse

12 Millionen Reingewinn der Bank Polski.

Wieder 8 Proz. Dividende.

Der Rat der Bank Polski hat am 11. d. Mts. die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank für das Jahr 1933 genehmigt und beschlossen aus dem Reingewinn von 12 Millionen Złoty eine Dividende von 8 Proz. zu verteilen.

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

29. 12. 33. Belgien 123,65 — 123,96 — 123,34; Holland 357,75 — 357,75 — 358,65 — 356,85; London 29,10 — 29,08 — 29,23 — 28,95; New York 5,73 — 5,76 — 5,71; New York (Kabel) 5,74 — 5,77 — 5,71; Oslo 146.40 — 147,13 — 145.67; Paris 34.85½ — 34,94 — 34,77; Prag 26,42 — 26,48 — 26,36; Schweiz 172,20 — 172,63 — 171,79; Stockholm 150,20 — 150,95 — 149.45; Italien 46,65 — 46,77 — 46,53.

30. 12. 33. Belgien 123,78 — Danzig 173.25; Holland 357,50; Kopenhagen 129,85; London 29,06; New York 5,71; New York (Kabel) 5.72½; Oslo 146,00; Paris 34,88; Prag 26,43; Schweiz 172,20; Stockholm 149,90; Italien 46.75.

2. 1. 34. Belgien 123,73 — 124,04 — 123,42; Danzig 173.25 — 173,68 — 172,82; Holland 357,60 — 358,50 — 356,70; Kopenhagen 129,60 — 130.25 — 128,95; London 28 97 — 29.11 — 28,83; New York 5,59 — 5,62 — 5.56; New York (Kabel) 5,60 — 5,63 — 5.57; Oslo 145,80 — 146.55 — 145.05; Paris 34 89 — 34,98 — 34,80; Prag 26,43 — 26,49 — 26,37; Schweiz 172 20 — 172,63 — 171,77; Italien 46,77 — 46,89 — 46,65.

3. I. 34. Belgien 123.75 — 124 06 — 123 44; Danzig 173,15 — 173,58 — 172.72; Holland 357,35 — 358,25 — 356,45; Kopenhagen 129,05 — 129,70 — 128.40; London 28,87 — 29,01 — 28.73; New York 5,57½ — 5,61 — 5.54; New York (Kabel) 5.58½ — 5,62 — 5,55; Paris 34.88 — 34,97 — 34,79; Prag 26,43 — 26.49 — 26.37; Schweiz 172,15 — 172,58 — 171.72; Stockholm 148,95 — 149,70 — 148,20; Italien 46,80 — 46.92 — 46.68.

4. I. 34. Holland 357,20 — 358,10 — 356.30; London 28.90 — 29,04 — 28,76; New York 5,66 — 5,69 — 5.63; New York (Kabel) 5.67 — 5.70 — 5,64; Oslo 145.10 — 145.80 — 144,40; Paris 34.88 — 34.97 — 34.79; Schweiz 172,15 — 172,58 — 171,72; Stockholm 149,15 — 149,19 — 148,40; Italien 46,78 — 46,90 — 46 66.

5. I. 34. Belgien 123,55 — 123,86 — 123,24; Danzig 173,05 — 173,48 — 172.62; Holland 357,40 — 358,30 — 356,50; London 28,90 — 29,04 — 28,76; New York 5 61 — 5.64 — 5.58; New York (Kabel) 5,62 — 5,65 — 5.59; Paris 34,88 — 34.97 — 34,79; Prag 26,44 — 26,50 — 26,38; Schweiz 172,20 — 172,63 — 171,77; Italien 46,80 — 46,92 — 46,68.

8. I. 34. Belgien 123.75 — 124.06 — 123 44; Danzig 173,05 — 173,48 — 172,62; Holland 358,00 — 358.90 — 357,10; Kopenhagen 130.05 — 130.70 — 129,40; London 29,09 — 29,08 — 29,22 — 28,94; New York 5.69½ — 5.72¼ — 5.66½; New York (Kabel) 5.71 — 5,74 — 5 68; Paris 34.86 — 34.95 — 34.77; Prag 26,43 — 26,49 — 26,37; Schweiz 172,43 — 172.86 — 172,00; Stockholm 150.20 — 150,95 — 149,45; Italien 46,78 — 46,90 — 46 66.

9. I. 34. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,44; Holland 358,00 — 358.90 — 357,10; London 29.02 — 29.03 — 29,17 — 28 89; New York 5 69 — 5.72 — 5.66; New York (Kabel) 5,70½ — 5.70 — 5.73 — 5,67; Paris 34,86 — 34,95 — 34,77; Prag 26.43 — 26,49 — 26.37; Schweiz 172,40 — 172,83 — 171,97; Stockholm 149,95 — 150,70 — 149,20; Italien 46,75 — 46,87 — 46,63.

10. I. 34. Belgien 123,70 — 124 01 — 123.39; Danzig 173.05 — 173,48 — 173,62; Holland 357.75 — 358,65 — 356,85; Kopenhagen 130,00 — 130,65 — 129,35; London 29,03 — 29,13 — 28,89; New York 5,69 — 5,72 — 5 66; New York (Kabel) 5,69 — 5.70 — 5,72½ — 5,56½; Oslo 145,46 — 146,60 — 144,70; Paris 34,87 — 34,96 — 34,98; Prag 26,43 — 26,49 — 26.37; Schweiz 172.38 — 172,81 — 171,95; Stockholm 149.90 — 150,65 — 149,15; Italien 46,78 — 46,90 — 46,66.

11. I. 34. Belgien 123,70 — [illegible] — 123,39; Danzig 173,05 — 173,48 — 172,62; Holland 357,75 — 358.65 — 356.85; London 29.04 — 29.03 — 29,17 — 28.89; New York 5,68 — 5,71 — 5,65; New York (Kabel) 5,69 — 5.72 — 5,66; Oslo 145,90 — 146.60 — 145.20; Paris 34.87 — 34.96 — 34,78; Prag 26.43 — 26,49 — 26,37; Schweiz 172,34 — 172.77 — 171.91; Stockholm 150,00 — 150,75 — 149,25; Italien 46,75 — 46.87 — 46,83.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 41.50 — 41.35 — 41.75; 7-proz. Stabilisationsanleihe 58.25 — 58.13 — 58.50; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 51,25 — 51,13; 5-proz. Konversionsanleihe 54,50; 6-proz. Dollaranleihe 59,25 — 59,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die letzte Dezemberdekade zeigt ein weiteres Ansteigen des Goldvorrats um über 0·7 Mill Zł. auf 475.6 Mill. Zł. Der Stand der ausländischen Valuten und Devisen ist um 2 Mill. Zł. auf 88.3 Mill. Zł. gestiegen. Der Betrag der ausgenützten Kredite hat sich um 34.7 Mill. Zł. auf 816,7 Mill. Zł. erhöht. wobei auf das Wechselportefeuille ein Ansteigen von 25.1 Mill. Zł. und auf die Pfandanleihen eine Erhöhung von 9,6 Mill. Zł. entfällt. Das Portefeuille der discontierten Finanzbons ist ebenfalls um 2 Mill. auf 48.2 Mill. Zł. gestiegen. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen um ca. 1 Mill. Zł. auf 49,2 Mill. Zł. Die Position „Andere Aktiva" ist um 19.9 Mill. Zł. auf 166,4 Mill. Zł., die Position „Andere Passiva" um 5,9 Mill. Zł., auf 282,6 Mill. Zł. angewachsen. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten haben sich um 15,8 Mill. Zł. auf 261,9 Mill. Zł. erhöht. Der Banknotenumlauf ist um 38 6 Mill. Zł. auf 1.004 Milliarden Zł. gestiegen. Die Golddeckung ist von 42,72% auf 40,79% zurückgegangen und überschreitet die statutarische Norm um ca. 11 Punkte. Discont- und Lombardsatz unverändert.

Neubearbeitung des Finanzbon-Gesetzes.

Auf der lettzen Sitzung des Ministerrats wurde ein Gesetzesentwurf über die Abänderung des Gesetzes betr. Emission von Finanzbons beschlossen. Die Novelle ermächtigt den Finanzminister zur Festsetzung des Zinssatzes für die Bons durch gewöhnliche Bekanntmachung und gleichzeitig zur Emitierung von Bons ohne Bezeichnung von Serien. Dadurch erhält der Minister eine grössere Freiheit in der Benutzung der bereits gedruckten Finanzbons, und gleichzeitig wird die Anpassung des Verkaufs der Bons an die Erfordernisse des Marktes erleichtert. Der Hauptgrundsatz, der den Minister zur Ausgabe von Bons in Höhe von 200 Mill. Zł. ermächtigt, bleibt von der Neuregelung unberührt.

Neue Devisenvorschriften in Deutschland.

Am 1. Januar hat die neu geschaffene Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ihre Tätigkeit aufgenommen. Diese Stelle hat die Befugnisse des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung übernommen und gibt die Richtlinien für die Devisenpolitik im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen, sowie für Ernährung und Landwirtschaft. Auf diese Weise wurde die Aufsicht über den Zahlungsverkehr in Deutschland einer genauen Kontrolle unterstellt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die neue Behörde den Exporthandel mit den Staaten noch erschwert, in denen sich bedeutende, eingefrorene Beträge infolge der Erschwerung bei der Zuteilung von Devisen für deutsche Importeure befinden, die Verpflichtungen aus der Einfuhr ausländischer Waren besitzen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Die Handelsbilanz im Jahre 1933.

Die Aussenhandelsbilanz der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig stellt sich nach den vorläufigen Berechnungen des statistischen Hauptamts im Dezember 1933 folgendermassen dar: Einfuhr 228.309 to mit einem Wert von 55.431.000 Zł.; Ausfuhr 129.970 to mit einem Wert von 84.020.000 Zł. Der Ausfuhrüberschuss betrug daher im Dezember 1933 28.589.000 Zł.

Im Vergleich zu November 1933 ist die Ausfuhr um 16.875.000 Zł., die Einfuhr um 16.558.000 Zł. zurückgegangen. Gestiegen ist die Ausfuhr folgender Artikel: Papierholz um 0.8 Mill. Zł., Zuckerrübensamen um 0,6 Mill. Zł., Wollgarn um 0,6 Mill. Zł. Zurückgegangen ist die Ausfuhr folgender Artikel: Roggen um 2,8 Mill. Zł., Eier um 2,2 Mill. Zł., Kleidung und Konfektion um 1,6 Mill. Zł., Gänse um 1,2 Mill. Zł., Kohle um 1,1 Mill. Zł., Bacons um 1 Mill. Zł., Benzin um 0,7 Mill. Zł., Zink und Zinkstaub um 0,6 Mill. Zł., Butter um 0,5 Mill. Zł., Borstenvieh um 0,5 Mill. Zł., Schienen, Eisen und Stahl um 0,5 Mill. Zł., Wollwebwaren um 0,5 Mill. Zł., geklebte Furniere und deren Erzeugnisse um 0,4 Mill. Zł., Gummischuhe und Galoschen um 0,4 Mill.

Gestiegen ist die Einfuhr von Tabak um 0,6 Mill. Zł. Gefallen ist die Einfuhr folgender Artikel: Baumwolle und Abfälle um 2,1 Mill. Zł., Wolle und Abfälle um 2 Mill. Zł., Motoren um 1,3 Mill. Zł. tierische und technische Fette um 1,1 Mill. Zł., Automobile um 1,1 Mill. Zł., Oelsamen um 0,9 Mill. Zł., Tee, Kaffee und Kakao um 0,6 Mill. Zł., Heringe um 0,5 Mill. Zł., Rohhäute um 0,5 Mill. Zł., Eisenerz um 0,5 Mill. Zł., Kupfer und dessen Erzeugnisse um 0,5 Mill. Zł., gekämmte Wolle um 0,5 Mill. Zł.

Im ganzen Jahre 1933 beträgt der Ausfuhrüberschuss nach Abzug des passiven Saldos im Oktober 132.629.000 Zł.

Kohlenlieferungen nach Italien.

Wie bereits berichtet, ist zwischen der polnischen Uebersee-Gesellschaft und den italienischen Staatsbahnen ein Vertrag abgeschlossen worden, auf Grund dessen zwei polnische Kreuzer auf der Werft in Monfalcone gebaut werden, wofür die Bezahlung in Form von Lieferungen polnischer Kohle in Höhe von 1,6 Mill. to im Laufe von 4 Jahren erfolgen soll. Zu diesem Zweck werden in Katowice und Gdynia besondere Kohlenabnahmebüros geschaffen. Am 8. Januar sind in Katowice italienische Vertreter eingetroffen, die mit denen der polnischen Kohlenkonvention Konferenzen in dieser Angelegenheit abhielten.

Polnische Kohle auf dem holländischen Markt.

Nach den amtlichen holländischen Statistiken betrug der Kohlenimport in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Dezember v. Js. 4,9 Mill. to im Wert von 38,6 Mill. Gulden. Die grössten Lieferungen weist Deutschland auf, es folgen Grossbritannien, Belgien mit Luxemburg, sowie Polen mit 10.000 to im Werte von 446.000 Gulden. Der polnische Kohlenimport nach Holland ist im Verhältnis zum Vorjahr der gleiche geblieben.

Provisorische Weiterführung der Kohlenbahn Oberschlesien — Gdynia

Der Betrieb der Kohlenbahn Oberschlesien—Gdynia soll von den polnischen Staatsbahnen weitergeführt werden. Bisher sah das polnisch-französische Abkommen vor, dass die Eisenbahnbehörden den Betrieb nur bis Ende d. Js. führen und die französisch-polnische Gesellschaft ihn ab 1. Januar 1934 übernehmen sollte. Die erteilte Konzession galt bereits vom 1. Januar 1933 an. Der Hauptgrund für die Verschiebung der Termine ist die Tatsache, dass die zweite Tranche der Eisenbahnanleihe, die auf dem französischen Markt in Höhe von 300 Mill. frz. Frs. emittiert werden sollte, nicht realisiert werden konnte. Aus diesem Grunde hat sich das Verkehrsministerium entschlossen, vorläufig die Ausbeutung der Bahnlinie der Gesellschaft noch nicht zu übertragen.

Handelsprovisorium mit Dänemark.

Die Verhandlungen, die der polnische Gesandte in Kopenhagen mit den beteiligten, dänischen Kreisen geführt hat, haben zu einer Vereinbarung geführt, die bis zum 1. April 1934 gelten soll. Das Abkommen setzt die Kontingente für den beiderseitigen Export und Import für eine Anzahl von Artikeln fest.

Polnisch-österreichische Handelsvertragsverhandlungen.

Kürzlich fanden in Wien Verhandlungen über die Beseitigung einiger technischer Schwierigkeiten statt, die sich nach Inkrafttreten des polnisch-österreichischen Handelsvertrages im Oktober ergeben haben. Die Forderungen der Wirtschaftskreise sollten in dieser Hinsicht möglichst berücksichtigt werden. Es wurde jedoch hervorgehoben, dass gewisse Schwierigkeiten nicht sofort beseitigt werden können, weil der polnisch-österreichische Handelsvertrag der erste nach Inkrafttreten des neuen polnischen Zolltarifs ist.

Erhöhung der Kohlenlizenz.

Das Exekutiv-Komitee der polnischen Kohlenkonvention hat kürzlich beschlossen, die Kohlenlizenz für den Verkauf von Kohle im Inland um 120.000 to zu erhöhen. Diese Erhöhung hat die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrandkohle zum Zweck.

Zusammenschluss der polnischen Fischindustrie

In diesen Tagen hat sich eine neue Handelsorganisation: Zjednoczenie Polskiego Przemysłu Rybnego Sp. z o. o., Katowice gebildet.

Zweck der neuen Organisation ist der Verkauf von Fischerzeugnissen aus den Fabriken der Gesellschafter, Lagerung und der Transport von Rohmaterial und Fertigprodukten, sowie Treuhandankäufe von Fischrohmaterial für die Gesellschafter. Organe der Gesellschaft sind: Vorstand. Aufsichtsrat und Generalversammlung. Der Vorstand setzt sich aus den Herren Brzoza, Direktor Emanuel Klein, und Leonard Kunze zusammen. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats wurde der Vorsitzende des polnischen Verbandes Wirtschaftlicher Vereinigungen in der Wojewodschaft Schlesien, Konsul Beszczyński gewählt.

Personalveränderung in der Handelskammer Katowice.

In der Handelskammer in Katowice ist am 1. Januar 1934 eine Reihe von Personalveränderungen eingetreten. Zunächst ist der bisherige Vizedirektor der Kammer Dr. Pomianowski infolge seiner Ernennung zum Richer beim OVG ausgeschieden. Seine Stelle wird wegen der Reorganisation der Kammer in diesem Jahre vorerst nicht besetzt. Ebenfalls zurückgetreten ist der Leiter der Schulabteilung, Ing. Piotrowski, an dessen Stelle der bisherige Handelsschuldirektor Gąsecki. Zum Syndikus der Kammer wurde Rechtsanwalt Grabski aus Katowice, zum Steuer- und Sozialreferenten Herr Godlewski ernannt.

Konkurse in Polen.

In ganz Polen wurden im Oktober d. Js. 11 Konkursverfahren eröffnet, gegenüber 34 im gleichen Monat des Jahres 1932. Im Laufe der ersten 10 Monate 1933 wurden insgesamt 262 Konkurse eröffnet, was eine Verminderung gegenüber dem Vorjahr um 220 darstellt.

Polnisch-palästinensische Handelskammer.

Auf der letzten Sitzung der polnisch-palästinensichen Handelskammer wurde beschlossen dass die Regierung den Einfuhrzoll auf Palästina-Fruits um 17% ermässigt hat. — In derselben Sitzung kam die Frage der Beteiligung Polens an der nächsten Levante-Messe in Tel-Awiw zur Besprechung. Es wurde beschlossen, einen ständigen polnischen Pavillon auf dem Messegelände erbauen zu lassen.

Holzkomitee des Völkerbundes

Das Holzkomitee des Völkerbundes, welches einen der wenigen aktiven Reste der Weltwirtschaftskonferenz darstellt, sollte bereits im Dezember zu einer Plenarsitzung in Genf zusammentreten. Die Tagung wurde mit Rücksicht auf verschiedene internationale Holzkonferenzen verschoben, von denen die in Budapest abgehaltene Konferenz der mitteleuropäischen Länder der Zusammenarbeit

auf dem ungarischen Markte und die Berliner Konferenz einem Interessenausgleich zwischen der mitteleuropäischen Gruppe einerseits und Russland und den skandinavischen Ländern andererseits galt. Die positiven Ergebnisse dieser beiden Konferenzen werden die Unterlage zur Tagung des Holzkomitees des Völkerbundes, welches für ein noch näher zu bestimmendes Datum Mitte Januar einberufen werden wird, bilden. Da in den schwierigsten Fragen des europäischen Marktes bereits die Verständigung eingeleitet ist, werden die Aussichten der Tagung optimistisch beurteilt und die Festlegung von Exportquoten für die einzelnen Produzentenländer — etwa nach dem Vorbild des Chadbourne-Planes — für durchaus erreichbar gehalten.

Inl. Märkte u. Industrieen

Stand der Arbeitslosigkeit.

Nach einer amtlichen Mitteilung waren am 6. Januar d. J. in ganz Polen 354.395 unterstützungsberechtigte Arbeitslose und in Polnisch-Schlesien allein 90.656 Arbeitslose registriert. Der Zuwachs an Arbeitslosen betrug in Polnisch-Schlesien 13.066 und in ganz Polen 12.337. Dass der Zuwachs an Arbeitslosen in Polnisch-Schlesien allein grösser ist als in ganz Polen erklärt sich daraus, dass in anderen Gebieten Polens eine leichte Abnahme der Arbeitslosenziffer erfolgte.

Kurz-Nachrichten

In der Tschechoslowakei wurde der Einfuhrzoll für Butter auf das Doppelte erhöht.

In Brasilien wurden die Zölle durchschnittlich um 25% erhöht.

Die Einnahmen der Staatsbahnen betrugen im November 1933 70.580.935 Zl. und haben sich im Vergleich zum Vormonat um 7,5% vermindert.

Der Termin für die Einreichung der Einkommensteuererklärungen für natürliche Personen wurde für das Steuerjahr 1934 vom 1. März auf den 1. Mai 1934 verschoben.

Nach vorläufigen Berechnungen betrug der Warenumschlag des Gdinger Hafens im Jahre 1933 6,2 Mill. to, wovon 5,2 Mill. auf die Ausfuhr, 0,8 Mill. auf die Einfuhr entfallen. Im Verhältnis zum Jahre 1932 bedeutet das ein Steigen der Ausfuhr um 20% und der Einfuhr um 100%.

Nach einer Mitteilung des Finanzministers können Apotheken und Drogerien, deren Umsatz im Jahre 1932 40.000 Zl. betrug, für das Jahr 1934 Gewerbepatente der III. Kategorie ohne Stellung besonderer Anträge lösen.

Gesetze / Rechtssprechung

Aufhebung der Verdienstgruppen in der Angestelltenversicherung.

Verordnung des Ministerrats v. 27. Dezember 1933. (Dz. Ust. Nr. 102, Pos. 794).

§ 1. Die in der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 24. November 1927 über die Angestelltenversicherung im Wortlaut des Gesetzes vom 22. März 1933 festgesetzten Verdienstgruppen werden aufgehoben.

§ 2. Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge für versicherungspflichtige Personen dient das tatsächlich bezogene Monatsgehalt, das der Anrechnung auf die Versicherung nach Art. 11 bis 13 der Verordnung unterliegt, mit folgenden Einschränkungen:

1. Das bezogene Gehalt wird auf Zloty-Einheiten abgerundet, wobei ein Betrag von 50 Gr. und mehr als voller Zloty gerechnet wird.

2. Personen, die kein Gehalt oder ein geringeres Gehalt als 60,— Zl. monatlich erhalten, unterliegen der Versicherung mit einem Monatsgehalt von 60,— Zl.

3. Personen, die ein Monatsgehalt über 725,— Zl. erhalten, unterliegen der Versicherung mit einem Monatsgehalt von 725,— Zl.

§ 3. Das bezogene, tatsächliche Gehalt des in der in § 2 bestimmten Weise festgesetzt wird, bildet das Grundgehalt im Sinne der Verordnung des Präsidenten der Republik über die Angestelltenversicherung, das als Grundlage für die Berechnung der Beiträge und Leistungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, dient.

§ 4. Die Grundlage für die Bemessung des Beitrages in der Arbeitslosenversicherung nach Art. 14, Abs. 2 und Art. 104, Abs. 2, Pkt 3 der Angestelltenversicherungsordnung, sowie des § 1 Abs. 3 der Verordnung des Ministerrats vom 17. Juni 1933 über die Erhöhung des Beitrages in der Arbeitslosenversicherung für Angestellte bildet das tatsächlich bezogene Monatsgehalt, das 725,— Zl. überschreitet und in der in § 2 Pkt. 1 angegebenen Weise abgerundet wird.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Ausführungsgesetze für das Sozialversicherungsgesetz.

Im Zusammenhang mit dem baldigen Inkrafttreten des Sozialversicherungsgesetzes soll eine Reihe von Ausführungsverordnungen erlassen werden und zwar über das Inkrafttreten des Gesetzes die Befugnisse der versicherten und der auf Grund der bisherigen Unfallversicherungsgesetze im Genuss von Versicherungsleistungen befindlichen Personen, weiter über die Versicherung von Personen, die auf Grund der bisher geltenden Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungsgesetze versichert waren, die Ausführung des Art. 223 des Sozialversicherungsgesetzes, über die Unfallversicherung kleiner, landwirtschaftlicher Produzenten und ihrer Familien im Gebiete der Wojewodschaften Poznań und Pomorze, sowie des oberschlesischen Teils der Wojewodschaft Schlesien und schliesslich über die Aufhebung der Verdienstgruppen in der Angestelltenversicherung.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Erleichterungen bei der Grundstückssteuer.

Der Finanzminister hat an alle Finanzkammern eine Verfügung über die Anwendung von Erleichterungen bei der Grundstückssteuer gerichtet. Die Verfügung hebt hervor, dass die Finanzbehörden keine einheitliche Praxis bei der Gewährung von Ermässigungen bei der staatlichen Grundstückssteuer anwenden, was Verwirrung und Unzufriedenheiten in den Kreisen der Steuerzahler hervorruft. Der vollständige oder teilweise Erlass der Steuern kann gewährt werden, wenn die Bezahlung der Steuern die wirtschaftliche Existenz des Steuerzahlers bedroht oder wenn die Einziehung des Mietszinses vom Mieter unmöglich war. Die Finanzbehörden sollen dabei die Fälle berücksichtigen, in denen die Räume leer stehen oder der Eigentümer einen geringeren Mietszins als den der Steuerveranlagung zu Grunde liegenden erhält. Die Anwendung der Ermässigung ist zulässig, wenn die Einziehung dier Miete unmöglich ist, nicht nur von Mieten kleiner, d. h. von Ein- oder Zweizimmerwohnungen, aus denen die Exmission gesetzlich unmöglich ist, sondern auch von Mietern grösserer Wohnungen.

Die Gesuche um Ermässigung und Erleichterung aus den oben genannten Gründen können berücksichtigt werden, wenn der Gesamtausfall an Mietszins, der durch Leerstehen, Herabsetzung oder Uneintreibbarkeit des Mietszinses hervorgerufen ist, 15 Proz. übersteigt. In der Regel sollen Ermässigungen nur gewährt werden, wenn der Ausfall an Mietszins 20% der Gesamtsumme des Jahresmietszinses für das betreffende Grundstück übersteigt. Der Steuerzahler muss ein besonderes Gesuch einreichen und die von ihm angeführten Umstände nachweisen. Als Beweismittel können u .a. Protokolle über eine fruchtlose Pfändung auf Grund eines gerichtlichen Urteils, Mietsbücher, sowie alle anderen glaubwürdigen Aufzeichnungen und Erklärungen von Personen dienen, die die Höhe der in dem betreffenden Hause erhobenen Miete pfänden.

Die Bemessung der Umsatzsteuer und die Führung ordnungsmässiger Handelsbücher.

Bei der Bemessung der Umsatzsteuer spielt die Führung ordnungsmässiger Handelsbücher eine besondere Rolle. Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Umsatzsteuererklärung des Steuerzahlers die Bemessungsbehörden nicht bindet, falls diese nicht durch ordnungsmässig geführte Handelsbücher gestützt wird, das bedeutet, dass die Bemessungsbehörden die Bemessung schätzungsweise vornehmen können, ohne irgend an die Erklärung des Steuerzahlers gebunden zu sein, falls der Steuerzahler die Umsatzsumme nicht durch ordnungsmässig geführte Handelsbücher beweist. In diesen Fällen lehnt das OVG die Prüfung der Steuerbemessung hinsichtlich ihrer Höhe ab.

Ist die Berufungskommission verpflichtet, ihre Entscheidung zu begründen?

Das OVG hat in folgendem Falle die Klage abgewiesen und in dem Verfahren der Kommission keine Fehler gesehen. Eine Firma hatte den steuerpflichtigen Umsatz zu gering angegeben und die Schätzungskommission auf Grund von Revisionsprotokollen und Erklärungen von Informatoren diesen bedeutend erhöht. Die Kommission ging dabei davon aus, dass die klägerische Firma in der Berufung keine konkreten Einwände erhoben hat, die ausschliesslich die Verpflichtung zur Prüfung dieser Einwände begründen, dagegen sich lediglich auf eine Kritik des von der Behörde gesammelten Materials ohne irgendwelche positiven Angaben von ihrer Seite bechränkt hat. Der Steuerzahler hat nämlich nicht das Recht, die Vorlegung des Tatsachenmaterials, auf das die Behörde die Umsatzbemessung stützt, zu verlangen.

Besteuerung von Preisnachlässen.

Durch Rundschreiben vom 30. August 1933 hat das Finanzministerium die Frage der Einkommenbesteuerung von Preisnachlässen geregelt, die auf Grund von zustandegekommenen Einigungen erzielt wurden.

Danach sind Preisnachlässe und Gutschriften, die von juristischen Personen erzielt wurden, stets einkommensteuerpflichtig.

Bei den übrigen Steuerzahlern, die Handelsbücher führen, unterliegen der Besteuerung Gutschriften und Preisnachlässe, die für kreditierte Waren von den einzelnen Lieferanten erzielt wurden.

Dagegen unterliegen nicht der Besteuerung Gutschriften und Nachlässe aus Vermögenstransaktionen (Vermögensverkauf) aus Transaktionen mit Investitionscharakter (Erwerb von Maschinen und Einrichtungen (bei Erzielung von Kredit, der nicht im Zusammenhang steht mit dem Kauf von Waren, Rohstoffen, Halbfabrikaten und dergl. Schliesslich unterliegen bei der letzteren Art von Steuerzahlern der Besteuerung nicht Gutschriften und Nachlässe, die generell im Einigungs- oder Konkurswege erzielt wurden, sogen. Sanierungsgewinne, denn in diesem Falle stellen sogar Gutschriften und Nachlässe, die u. a. auch von den Lieferanten erzielt wurden, keinen Warenpreisnachlass dar, sondern eine Verringerung der Verpflichtungen des Steuerzahlers, die sich aus seiner Vermögenslage und nicht aus Angebot und Nachfrage ergibt.

Ermässigungen der Patentgebühren beim Spiritusverkauf.

In den nächsten Tagen soll eine Verordnung des Finanzministers über die Aenderung der Patentgebühren für den Engros- und Detailverkauf von Spiritus- und alkoholischen Getränken herauskommen. Diese Verordnung soll vom 1. Januar 1934 bedeutendere Ermässigungen der Gebühren beim Verkauf von Spiritus, Brandweinen, Weingetränken und Bier bringen. Im Vergleich zu den jetzigen Gebühren soll die Ermässigung durchschnittlich ungefähr 47 Proz. betragen; die Höhe der Ermässigung wird abhängig sein von der Art und dem Ort des Verkaufs. Für Verkaufsbetriebe, die sich in der I. Ortsklasse, zu der auch Katowice gehört, befinden, soll die Ermässigung 20—30 Prozent betragen, in der II. Ortsklasse, zu der alle anderen Städte gehören, die über 10.000 Einwohner haben, beträgt die Ermässigung 28—52 Proz., für die III. Ortsklasse, d. h. für Ortschaften unter 10.000 Einwohnern 40—64 Proz.

Einreichung der Berufung gegen die Umsatzsteuer.

Lt. Urteil des Obersten Gerichts hat der Steuerzahler das Recht, gegen die Bemessung der Umsatzsteuer Einspruch zu erheben und die Begründung des Einspruches erst nachträglich einzureichen. Dieser Standpunkt des Gerichts ist besonders in Fällen von Wichtigkeit, in denen der Steuerzahler erst kurz vor Ablauf des gesetzlichen Termins zur Einreichung der Berufung von der Einschätzung der Umsatzsteuer Kenntnis erlangt und er nicht die Möglichkeit hat, in der kurzen Zeit eine eingehende Begründung dem Einspruche beizufügen.

Neuregelung der Manipulationsgebühren.

Die Handelskammer in Katowice teilt mit, dass vom 1. Januar 1934 als Manipulationsgebühr für die Gesuche um Einfuhrgenehmigungen kontingentierter Waren aus dem Auslande je nach dem Wert der Ware folgende Beträge erhoben werden:

Bis zu 10.000 Zl.		10,00 Zl.
von 10.000 bis	20.000 Zl.	15,00 „
„ 20.000 „	50.000 „	20,00 „
„ 50.000 „	100.000 „	30,00 „
„ 100.000 „	200.000 „	40,00 „
über 200.000 Zl.		50,00 „ für jedes Gesuch

Einfuhrermässigungen für Automobile.

Den Bemühungen der Vertreter der Automobilbranche ist es gelungen, die Herabsetzung des Satzes, der den Wert eines Kilogramms für ein Automobil festsetzt und als Grundlage für die Berechnung der Manipulationsgebühren bei der Einfuhr von Automobilen dient, für 1 kg. von 12 auf 10 Zl. zu erreichen.

Einfuhrkontingente für Kohle in Frankreich.

Im französischen Amtsblatt vom 31. Dezember 1933 ist eine Bekanntmachung erschienen, die der französischen Regierung die Möglichkeit gibt, die Kohleneinfuhrkontingente zu beschränken. Im Zusammenhang damit wurden die Kohleneinfuhrkontingente vom 1. Januar 1933 um 10% gekürzt und zwar bis zu der Zeit, in der die französische Regierung mit den einzelnen, beteiligten Ländern die Frage der Kohlenlieferungen für den französischen Markt geregelt hat. Gleichzeitig wurde die Gebühr für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für Kohle, Briketts, und Koks von 2 auf 4 Frs., sowie auf Antrag von 5 Frs. pro to erhöht.

Aufhebung der Einfuhrtaxen der Kohle nach Belgien

Vom 1. Januar d. Js. sollen die Einfuhrtaxen für Kohle nach Belgien, die 10 Frs. und mehr betrugen, aufgehoben werden. Diese Taxen haben in den letzten zwei Monaten die Kohleneinfuhr nach Belgien stark gehemmt.

Eisenbahnermässigungen für Holz.

Das Verkehrsministerium hat die Forderungen der Holzwirtschaft bezüglich der Aufrechterhaltung der bisher geltenden Eisenbahnermässigungen in letzter Stunde berücksichtigt und diese Ermässigungen bis zum 1. September 1934 verlängert. Der

Export von Nadelschnittholz, von Nadelrohholz und weichen Schwellen usw. wird weiter die bisherigen Tarifsätze geniessen. Dasselbe betrifft den Export von Papierholz, für den weiterhin die Ermässigung in Höhe von 20% gilt.

Aenderung der italienischen Zollbestimmungen.

Die italienischen Behörden haben von dem Zusatzzoll der 10% des Warenwertes betrug, folgende Waren bei ihrer Einfuhr in Italien befreit: Rohe und gereinigte Borsten, sowie Rohasbest und rohtierische Haare. Von den anderen Zolländerungen ist die Verlängerung des Zolles für Holzkohle in Höhe von 4 Liras für 100 kg bis zum 31. Dezember 1934 zu erwähnen.



Hofmannsthal — Strauss: Arabella

(Klavierauszug: Adolph Fürstner, Berlin.)

Es mutet wehmütig an, als Partner der jüngsten Richard Strauss-Oper den Namen des toten („Nicht-Ariers") Hugo v. Hofmannsthal nüchtern gedruckt zu lesen. Wie war es doch? Da Hofmannsthals Sohn freiwillig aus dem Leben geschieden, traf den liebenden Vater wenige Tage später ein Gehirnschlag. (Gleichwie **Jacob Wassermann** die Unmenschlichkeit der letztvergangenen Tage das Herz für immer lähmte). Unter die Beileidskundgebungen zum Heimgang des Sohnes hatte sich auch ein Telegramm von Richard Strauss verirrt, das dem befreundeten Dichter die endgültige Entscheidung des Komponisten für das Buch der Arabella unter dankenden Komplimenten melden sollte. Die Fügung wollte es, dass die Depesche einige Tage ungeöffnet blieb, und Hofmannsthal also diese letzte Freude nicht mehr zuteil wurde. —

In Band 2 der Gesammelten Werke steht eine Novelle: Lucidor, die der lyrischen Komödie Arabella stofflich zugrunde liegt. Arabella ist die 6. Dioscurenarbeit von Hofmannsthal und Strauss, zählt man Josephs-Legende hinzu, gar die 7. Wiederum kehrten die Partner ins alte Wien zurück, aber nicht ins Rokoko des Rosenkavaliers, sondern ins Nach-Biedermeier der 60-er Jahre, während das auch textlich vom Komponisten stammende domesticanische Intermezzo mit einigen Bildern im gegenwärtigen Wien spielt. Ursprünglich sollte die Handlung sich in austro-polnischem Adelsmilieu begeben, man hat sich hernach indes für eine deutsch (vorherrschend) — südslavische Mischung entschieden. Verarmter, derangierter Graf, Rittmeister a. D. mit Gattin und 2 Töchtern. Zdenka, der jüngeren, die mangels Mitteln zur standesgemässen Erziehung zweier Töchter als Mädchen nicht gerade in Uniform, jedoch in Hosen aufwächst und als Bub gilt. Man kennt die Bevorzugung von Hermaphroditenrollen aus den Epheben-Gestalten des Oktavian (Rosenkavalier) und des jungen Komponisten (Ariadne-Vorspiel). Auf Einzelheiten des Inhalts braucht hier kaum näher eingegangen zu werden, es genüge darauf hinzuweisen, dass Akt 1 in einem Stadthotelzimmer sich begibt, Akt 2 auf dem Fiakerball, während dessen die Fiakermilli ihre zerbinetten Künste spielen lässt, Akt 3 nach Irrungen, Wirrungen, die eine tragische Wendung in dieses sonst durchweg heitere Spiel zu bringen scheinen, im Hotelvestibül zu nächtlicher Stunde 2 glücklich, liebende Paare vereint.

Das ist nun kein sonderlich dramatisches Buch, abgesehen von der Schlüssel-Kabaletta, kein zweiter Rosenkavalier, der an holder Aura der Dichtung nahezu ohne die inspirierte Musik für sich bestehen könnte. Aber es webt doch ein Nachhall jenes hofmannthalschen Alt-Wien, etwas unwägbar Zartes, zugegeben Anämisches, das uns gefangen nimmt. Und es gibt schon das rechte Buch für Richard Strauss, gipfelnd in der Apotheose auf die bürgerliche, legitime Gattenliebe.

Der Klavierauszug trägt die Widmung: „Meinen Freunden Alfred Reucker und Fritz Busch". Wo sind heute Generalintendant und Generalmusikdirektor der Dresdner Oper, die seit je traditionsgemäss Strauss' Bühnenschöpfungen glanzvoll aus der Taufe hoben? Davongejagt, ohne dass Richard Strauss daraus irgend eine Konsequenz gezogen hätte. Wie beginnt doch Hermann Kessers Roman: Musik in der Pension? „Orpheus war ein Musiker und feige". Zugegeben werden muss freilich, dass Richard Strauss, entegen fast aller seiner bisherigen Freunde, zu denen er wohl in gewissen Sinne auch Romain Rolland zählen durfte, politisch niemals ein Mann der Linken gewesen, wie denn überhaupt Musiker häufig konservativ, oft reaktionär (siehe Pfitzner) waren und es geblieben sind, im Gegensatz zu Dichtern und bedeutenden Schriftstellern — von Malern, die weltanschaulich meist auf dem diametral entgegengesetzten Flügel stehen, ganz zu schweigen. (Wie erklärt sich psycho-soziologisch eigentlich dieses bisher kaum fixierte, geschweige denn durchleuchtete Phäenomen?)

Arabella bedeutet Strauss' 10. Oper, mit den beiden Balletten sein 12. Bühnenwerk, abgesehen von seinen zahlreichen, symphonischen und kammermusikalischen Schöpfungen und den Bearbeitungen. Auch für einen 70-er eine stattliche Produktion, nicht nur quantitativ. Arabella ist ein Werk aus der Rosenkavaliersperspektive, ingleichen musikalisch. Während Intermezzo zugunsten der Parlando-Dialogwirkung das Lyrische in die Orchesterzwischenspiele verlegt, verquickt sich diese Element wiederum wie in Rosenkavalier unmittelbar, mit dem Wort, während der lichtere, beschwingteste Ariadnefaden hier loser geknüpft ist, vorzüglich in den Modulationen. In Mandrykas Werbung auf dem Ball finden wir ein beglückendes 2-taktiges, fast wörtliches Zitat (K.-A. Seite 167, 2.- und 3.-letzter Takt) aus dem (in gleicher Situation befindlichen) Rosenkavalier, während gegen Schluss („Das war sehr gut, Mandryka!") etwas vom keuschen Glanz der Josephs-Legende aufleuchtet, das auf Gluck (dessen taurische Iphigenie Strauss bekanntlich in seiner Frühzeit bearbeitete) zurückgeht. Die Walzer haben nicht mehr Durchschlagskraft, zünden nicht wie im Rosenkavalier, reichen an Intuition keineswegs an die beglückende Folge aus dem Bürger als Edelmann heran, ja sind schwächer, denn im Intermezzo. Dennoch scheint das Gesamtwerk reicher, gelungener, als die (hier s. Z. restlos negierte) Aegyptische Helena, das vorletzte Bühnenwerk der Hofmannsthal-Strauss (1928), dessen kürzlich erfolgte Neubearbeitung (für Salzburg 1933) uns allerdings noch unbekannt geblieben ist. Wir müssten neue Vokabeln erfinden, um uns nicht immer wieder selbst zu plagiieren, wollten wir künden von gleissendem Farbenspiel strausssischer Instrumentation, Stimmen- und Linienführung, der Polyphonie des Satzes. Arabella ist mehr, als ein Sträusschen, sie ist schon ein veritables Straussenei. Darin finden sich kaum grössere Ensembles, die einer lyrischen Komödie schlecht anständen, doch es gibt Partien von einmaliger Schönheit. Es geht nicht an, die „Schlager" aufzuzählen. — Zweifellos liesse sich bogenlang schreiben über die Verführung auch durch diese Partitur, die Strauss — nicht nur heute — niemand nachzuschreiben vermöchte. Es sei indes verstattet, einiges Wenige, Verklärte anzuführen, so bald nach Beginn Arabellas Arioso („nach einer südslavischen Volksweise", wie der K.-A. korrekt in einer Fussnote anmerkt): „Aber der Richtige, wenn's einen gibt für mich auf dieser Welt, der wird einmal dastehn, da vor mir, und wird mich anschaun und ich ihn, und keine Zweifel werden sein und keine Fragen und selig werd' ich sein gehorsam wie ein Kind", gleichsam Arabellas leitmotivisches Credo, das sich hernach zum hinreissenden Zwiegesang mit Zdenka weitet. Und weiterhin im 2. Akt; wiederum nach einer südslavischen Volksweise. Arabellas Gelöbnis, im Text fast biblisch nachgebildet: „Du wirst mein Gebieter sein und ich dir untertan. Dein Haus wird mein Haus sein, in deinem Grab will ich mit dir begraben sein — so gebe ich mich dir auf Zeit und Ewigkeit", gleichfalls zum Duo sich ergänzend, diesmal mit dem Geliebten, Mandryka. Schliesslich im 3. Akt nach den Sphärenklängen, die Arabella beim nächtlichen Herabschreiten von der Hoteltreppe mit dem sinnbildhaften Glas klaren Brunnenwassers in der Hand umspielen, (endlich mit Mandryka vereint) das bereits zitierte: „Das war sehr gut, Mandryka" bis zum beschliessenden: „Ich kann nicht anders werden, nimm' mich, wie ich bin!"..., das hat Anwartschaft, ewigen Vorrat der Welt-Musik zu bilden.

Und wie steht es mit der Schweigsamen Frau, an der mit bezw. für Richard Strauss gegenwärtig (nach Ben Jonson) Stefan Zweig arbeitet; wird es ein Pendant zur — Stummen von Portici oder behandelt es das gleiche Sujet wie Mark Lothars Lord Spleen? „Das verschweigt des Sängers Höflichkeit".

Jeder Darstellerin der Arabella müsste etwas von der Fascinationskraft der Französin Anabella eignen, wenn man verstehen soll, dass Mandryka sich in ihr Bild sterblich verliebt, wie viele Zeitgenossen in das Bild auf der Leinwand, die Arabella widerspiegelt. Unversehens könnte sonst „Arabellas Opferung" eintreten, wie im Bartelamusentempel des Dritten Reichel.

Carl Friderich, dessen grosse Fähigkeiten gelegentlich seines Wirkens am O/S-Landestheater (Aera Eugen Felber) durch uns ständig gefördert wurden, wirkt gegenwärtig als Generalmusikdirektor und Opernchef am Hessischen Landestheater in **Darmstadt**.

Donizetti: Lucia di Lammermoor

Gastspiel der Krakauer Oper mit Ada Sari.

Die seit Beginn dieser Spielzeit allwöchentlich stattfindenden Gastpiele der Arbeitsgemeinschaft unter dem Titel: „Warschauer Oper" waren bereits vor geraumer Zeit mit der hier eingehend behandelten Aufführung der Verkauften Braut etwas brüsk abgebrochen worden, da, wie an dieser Stelle rechtzeitig angedeutet worden, die Darbietungen dem kattowitzer recht anspruchsvollen Publikum kaum genügten. Nun soll ein Versuch mit der seit kurzem wieder ins Leben gerufenen Krakauer-Oper unternommen werden.

Als Einführung wird vor ausverkauftem, ja dräuend überfüllten Hause Lucia di Lammermoor geboten. Diese Wahl muss als weniger glücklich bezeichnet werden. Donizettis-Liebestrank — nicht mit dem von Frank Wedekind zu verwechseln — vermag Feinschmeckern wohl zu munden. Seine Regimentstochter wurde jüngst mit Anny Ondra gar vertonfilmt. Don Pasquale bedeutet ein musikalisches Juwel, das nicht nur zeitlich zwischen Rossinis Barbier und Verdis Falstaff — bis auf das Sextett — aufleuchtet. Lucia di Lammermoor — frei nach Walter Scott — erscheint heute einfach unmöglich, unfreiwillig komisch, nahezu als Parodie. Die primitive Technik von Stimm-, Chor-, Orchesterführung, das banale Melos vertragen wir längst nicht mehr.

Die mailänder Scala führt dieses Werk noch im Spielplan; daher mag es wohl die übrigens auch italienisch die Titelrolle singende Ada Sari in ihre Heimat importiert haben. Es ist eine Binsenweisheit, dass das Fach der Koloratursängerinnen gegenwärtig von verschwundener Pracht zeigt, ohne dass die Literatur ausgestorben wäre (siehe, bezw. höre: Zerbinetta in Strauss' Ariadne, über die Nachtigall in Braunfels' Vögeln, die Koloraturstimme im Orchester von Strawinskiy's Nachtigall bis zur Fiakermilli in Strauss' Arabella). Ada Sari präsentiert sich immer noch als imposanter Koloraturstar in allen Lagen, wundervoll im Scalen-Glissando des berühmten Wahnsinnswalzers, mit dem die Oper merkwürdigerweise hier schliesst, wärend ein letztes Bild das den Freitod wählenden Edgar bringen soll, uns erspart blieb. Bekanntlich erlitt Donizetti das gleiche, tragische Geschick wie sein Geschöpf Lucia. Um auf deren Verkörperin zurückzukommen: Die Oberlage Ada Saris klingt bereits leicht forciert, aber die Sängerin blieb dennoch bis auf den heutigen Tag ein Phaenomen. Die Aufführung stand unter der musikalischen Leitung von Bolesław Wallek-Walewski. Ueber die Krakauer Oper im allgemeinen, Dirigenten, Orchester, Chor Regie und Solisten nicht zuletzt Ada Sari, wird weiteres bei folgenden Gastspielen — Hoffmanns Erzählungen sollen zunächst folgen — zu sagen sein.

Das kattowitzer Polnische Theater brachte übrigens Silvester neueinstudiert **Johannes Nestroys Lumpacivagabundus** — also einen österreichischen Klassiker.

Frango.

Der staatliche Literaturpreis für 1934 wurde vom Preisgericht, in dem Vertreter der Literaturakademie, der akademischen Literaturwissenschaft, der Regierung und der Schriftstellerorganisation sitzen, **Maria Dąbrowska** zugesprochen. Die Erzählerin hat ihren Ruf vor allem mit einem mehrbändigen Roman: **Tage und Nächte** begründet, der übrigens noch nicht ganz abgeschlossen ist — der 4. Band soll demnächst erscheinen — und ihr bei der Kritik Vergleiche mit Galsworthy und Thomas Mann einbrachte.

In Paris gelangte eine von anderer Seite bewerkstelligte Dramatisierung von **André Gides** Roman: **Die Verliesse des Vatikan**, zur Uraufführung. Gide hat diese Bearbeitung insofern gut geheissen, als er eine von Studenten in Lausanne veranstaltete Aufführung persönlich vorbereiten half.

Jean Cocteau arbeitet an einer Bühnendichtung F a u s t, die von **Kurt Weill** vertont wird. Coctau dramatisierte ferner selbst seinen Roman: enfants terribles, nachdem dies auf Deutsch bereits Klaus Mann unter dem Titel: Geschister, bekanntlich vor Jahren besorgt hatte.

Elisabeth Bergner spielt gegenwärtig in London mit beispiellosem Erfolg bei Publikum und Presse, die z. T. die Bergner mit der Duse vergleicht, in englischer Sprache eine von Margaret Kennedy eigens, für E. B. geschriebene Fortsetzung der Treuen Nymphe. — Der Bergner-Film, Katharina die Grosse läuft demnächst hier (Casino).

Auf die ersten beiden, abendfüllenden 100% **jiddischen Tonfilme** aus U S. A.: **Joseph in Aegypten** (Colosseum) und den humoristischen **Onkel Moses** (nach Schalom Asch) läuft hier (Capitol) der erste **hebräische**, in Palästina mit den Darstellern der **Habimah** aufgenommene, sehr beachtliche Tonfilm: **Sabra**, der zugleich in seinen im Vordergrund stehenden Volks- und Massenszenen ein leuchtendes Abbild des Ethos der Aufbauarbeit und der Kämpfe im neuen Palästina darstellt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Sl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.